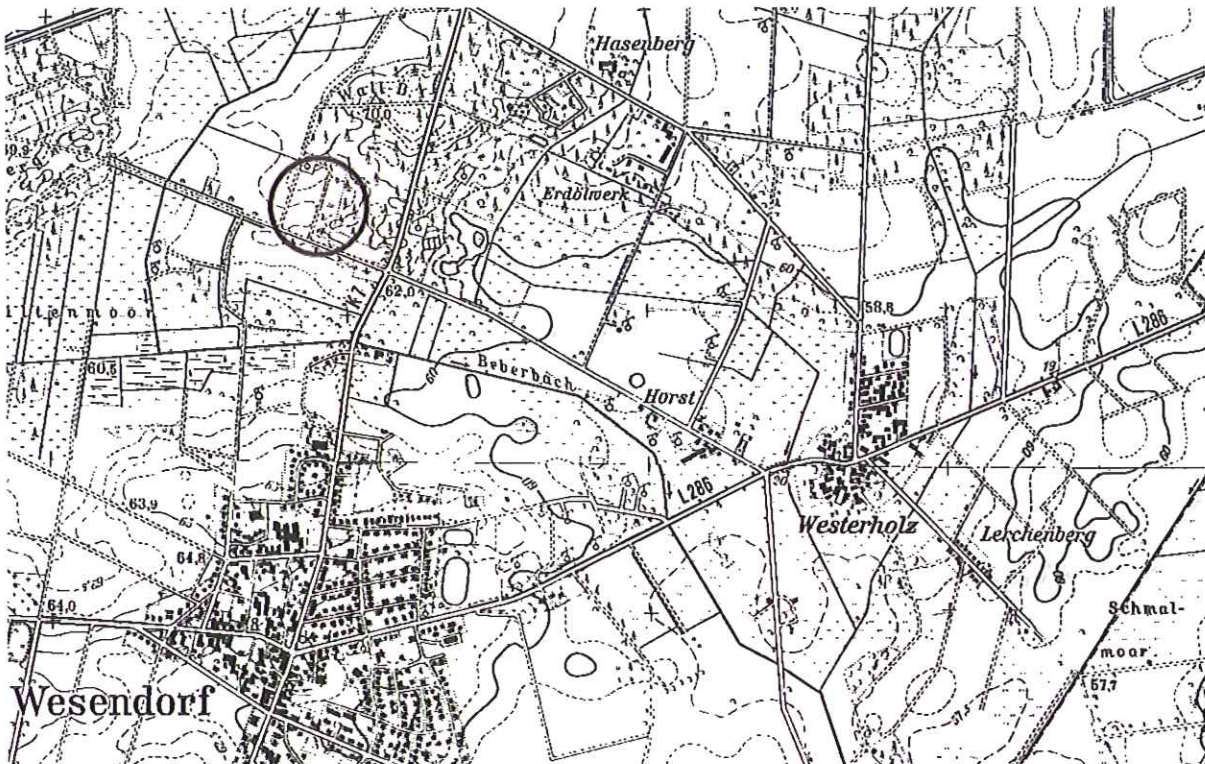


Gemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Begründung zum Bebauungsplan

"Biogasanlage Wesendorf II"

zugleich 1. Änderung "Biogasanlage Wesendorf"



Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011



§ 10 (1) BauGB

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt

Bearbeiter: Dipl.-Ing. F. Schwerdt, A. Körtge

Gemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage	3
1.2.1 Waldumwandlung	4
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	4
2.0 Planinhalt/ Begründung	5
2.1 Baugebiete	6
2.2 Erschließung	7
2.3 Ver- und Entsorgung	7
2.4 Brandschutz	9
2.5 Bodenschutz	9
2.6 Immissionsschutz	10
2.6.1 Geruch	10
2.6.2 Schall	13
3.0 Umweltbericht	15
3.1 Einleitung	15
3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	15
3.1.2 Ziele des Umweltschutzes	16
3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	16
3.2.1 Schutzgüter	16
3.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation	22
3.2.3 Wechselwirkungen	23
3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten	23
3.3 Zusatzangaben	24
3.3.1 Verwendete Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	24
3.3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	24
3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	24
4.0 Eingriffsbilanz	25
5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	27
6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	28
7.0 Zusammenfassende Erklärung	28
7.1 Planungsziel	28
7.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	28
8.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet	29
9.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans	29
10.0 Verfahrensvermerk	30

Anlagen

1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Gemeinde Wesendorf ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Wesendorf. Sie ist über das klassifizierte Straßennetz mit Anschluss an die Bundesstraße B 4 (Lüneburg - Uelzen - Gifhorn), die durch die Samtgemeinde verläuft, in das regionale und überregionale Straßenverkehrsnetz eingebunden. Ein Eisenbahnhaltepunkt besteht in Wahrenholz und Schönewörde.

Die Ortslage Wesendorf hat z. Zt. rd. 5.545 Einwohner.

Die Samtgemeinde Wesendorf liegt nach raumordnerischen Vorgaben im ländlich strukturierten Raum. Hier ist gem. RROP die Siedlungs- und Infrastruktur bedarfsgerecht zu gestalten und weiterzuentwickeln.

Wesendorf ist als Grundzentrum festgelegt, somit besitzt der Ort die Funktion zentrale Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Grundbedarfs bereitzustellen. Die Biogasanlage gehört zur Gemeinde Wesendorf, Gemarkung Westerholz. Sie liegt nördlich vom Grundzentrum und ist über die Kreisstraße K 7 an das überregionale Verkehrsnetz angebunden.

Die Biogasablage mit ihren Bestandsflächen als Siedlungsfläche im RROP festgelegt. Die Änderungsfläche ist als Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung und für Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Wald ausgewiesen. Da es sich um die Erweiterungsflächen für eine bestehende Biogasanlage handelt, die u. a. für eine Verbesserung des Umgangs mit dem anfallenden leicht verschmutzten Oberflächenwasser plant, erachtet die Gemeinde ein Herauslösen der Flächen aus den Zielen der Raumordnung als vertretbar.

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage

Die Samtgemeinde Wesendorf stellt in ihrem wirksamen Flächennutzungsplan (Stand: 33. Änderung), für der den Bereich der bestehenden Biogasanlage Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Energetische Nutzung von Biomasse" dar. Die Erweiterungsflächen sind in der 33. Änderung enthalten, die bereits genehmigt wurde. Damit wird der Erweiterungsbereich des Bebauungsplans aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein

Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Absicherung der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage in der Gemarkung Westerholz im Norden der Ortslage Wesendorf.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit dem Titel "Bioenergieanlage Wesendorf" liegt für den Bereich der bestehenden Biogasanlage vor und ist am 30.03.2007 in Kraft getreten. Hier war eine Anlage mit einer elektrischen Leistung von 500 kW (0,5 MW) geplant mit der Option einer Erweiterung auf 1 MW. Die bei dem Gärprozess entstehende Wärme sollte zur Beheizung öffentlicher und privater Gebäude genutzt werden. Im Zuge der Baugenehmigung vom 25.08.2009 wurden ein weiteres Gärrestelager, ein weiterer Nachgärer und ein drittes Fahrsilo genehmigt. Mit der vorliegenden Erweiterung der Flächen für die Biogasanlage soll die Errichtung eines vierten Gärrestelager und eines Sammelbeckens für leicht verschmutztes Oberflächenwasser

Gemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

planungsrechtlich abgesichert werden. Parallel wird in der bestehenden Betriebshalle ein zweites Blockheizkraftwerk (BHKW) errichtet.

Begleitend zur Planaufstellung führt die Gemeinde gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durch, die ihren Niederschlag in die Begründung integrierten Umweltbericht findet.

Gleichzeitig ersetzt der Bebauungsplan nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn ein separates Waldumwandlungsverfahren. Die Waldausgleichsflächen werden über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

1.2.1 Waldumwandlung

Die vorliegende Planung setzt im östlichen Teilbereich der bestehenden Biogasanlage auf rd. 0,69 ha die Erweiterungsflächen für die bestehende Biogasanlage als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "energetische Nutzung von Biomasse" fest. Die Fläche ist in ihrer tatsächlichen Nutzung mit Bäumen und Gehölzen derart bewachsen, dass sie als Wald nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) gilt. Der Baumbestand ist nördlich des landwirtschaftlichen Weges durch Kiefernforst mit einigen Lärchen charakterisierbar. Nach regionalplanerischen Vorgaben ist der Bereich als Vorbehaltsgebiet für Erholung und Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt. Aufgrund der Überplanung der Waldflächen wird die Waldumwandlung gem. NWaldLG parallel im Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Es ist vorgesehen, eine Teilfläche aus dem Flurstück 14/1" der Flur 44 in der Gemarkung Wahrenholz für die Waldumwandlung als Ersatzflächen in Anspruch zu nehmen und diese Flächen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Gifhorn als zuständiger Waldbehörde und dem Forstamt Unterlüß fachgerecht aufzuforsten. Dies ist durch einen Anhang an die Begründung zum Bebauungsplan dargestellt und wird über einen städtebaulichen Vertrag abgesichert. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden darüber hinaus durchzuführen sein.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Der vorliegende Bebauungsplan wird aufgestellt, um die Möglichkeit zur Erweiterung der bestehenden Anlage um einen Gärrestbehälter und ein Becken zum Sammeln von leicht verschmutztem Oberflächenwasser im Gebiet der Gemeinde Wesendorf planungsrechtlich vorzubereiten.

Das Konzept sieht derzeit die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage zur Erzeugung von Strom aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle aus der Rinder- und Schweinehaltung vor.

Aufgrund der Tatsache, dass sich der Anlagenstandort und die daran anschließende, geplante Erweiterungsfläche sich im Außenbereich befinden und zudem mit Abstand zur Siedlung liegen, geht die Gemeindegemeinde davon aus, dass Lärmbelästigungen für die Ortslagen Wesendorf nicht bestehen. Es wurde daher im Vorfeld der Planung auf die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung für die Anlage selbst verzichtet. Die Entfernung zur Ortschaft Wesendorf im Süden beträgt rd. 0,60 km. Bei der vorliegen-

Gemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

den Planung handelt es sich bei der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um einen geschlossenen Gärrestbehälter und ein Schmutzwasserbecken, das leicht verunreinigtes Oberflächenwasser speichert und die Errichtung eines zweiten BHKWs in einer geschlossenen Halle. Darüber hinaus werden ggf. weitergehende Untersuchungen i. R. des BlmSch-Verfahrens, die zur Baugenehmigung vorliegen müssen, durchgeführt. Das vorliegende Abwasserkonzept ist in die Begründung eingearbeitet worden.

Die Erweiterung der Anlage dient grundsätzlich dem Ziel, hier im Bereich Wesendorf die Belange der örtlichen Landwirtschaft und damit auch die Betriebsstandorte nachhaltig zu sichern. Gleichzeitig werden positive Umwelteffekte durch die Verwendung nachwachsender Rohstoffe bewirkt. In der Gemeinde Wesendorf wird in den wirtschaftlich erreichbaren Bebauungen mittlerweile die Abwärme der Biogasanlage zur Beheizung von öffentlichen und privaten Gebäuden genutzt. Zur Erweiterung der Wärmeversorgung dient das zweite auf dem Anlagengelände geplante Blockheizkraftwerk (BHKW).

2.0 Planinhalt/ Begründung

Die genehmigte 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesendorf beinhaltet die Erweiterungsf lächen. Der bisherige Plangeltungsbereich ist im wirk-samen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Ener-getische Nutzung von Biomasse" dargestellt.

Entsprechend dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB wird analog zu diesen Dar-stellungen innerhalb des Plangebietes nunmehr eine Festsetzung als sonstiges Son-dergebiet mit der Zweckbestimmung "Energetische Nutzung von Biomasse" getrof-fen.

Die Biogasanlage produziert voraussichtlich mit dem neu zu errichtenden zweiten BHKW in der bestehenden Halle im Gebiet des Urplans rd. 2.583 KW Feuerungs-wärmeleistung. Die Stromeinspeisung erfolgt an der bestehenden Übergabestation in das Netz der LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG. Eine Zuleitung der Abwärme erfolgt über das bestehende Leitungssystem zum Blockheizkraftwerk des Weges Am Büldenmoor.

Für die neu hinzukommenden Flächen für das Becken in dem die leicht verunreinig-ten Oberflächenwasser gesammelt werden sollen und das Gärrestelager werden die Sonderbauflächen für die energetische Nutzung von Biomasse in einer maximalen Tiefe von ca. 55 m nach Osten erweitert. Gleichzeitig wird im östlichen Teil des an-grenzenden Urplans eine Fläche von 10,00 m Breite in der Höhe geändert. Hier wird das neue Gärrestelager geplant.

Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebau-ungsplanes.

2.1 Baugebiete

- Sonstige Sondergebiete (Energetische Nutzung von Biomasse)

Für die hinzukommenden überbaubaren Flächen des Plangebietes wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Energetische Nutzung von Biomasse" festgesetzt. Ziel dieser Festsetzung ist es, die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestbehälters und eines Auffangbeckens für leicht verschmutztes Oberflächenwasser aus der Biogasanlage zu ermöglichen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 vorgegeben. Dieses entspricht auch der maximalen Überschreitung der GRZ mit Nebenanlagen gem. § 17 und § 19 BauNVO.

Das Plangebiet befindet sich an einem Waldrand. Die Lage der Biogasanlage wurde so gewählt, dass die Anlage südlich des bestehenden gemeindlichen Lagerplatzes liegt. Der nördliche Bereich ist durch ehemalige Bohrlöcher zur Erdölgewinnung geprägt. Eine kleine Teilfläche greift in ein Sandheidebiotop ein. Des Weiteren werden halbruderale Gras- und Staudenflure und artenarme Brennesselflure im nördlichen Teil überplant.

Für die Überplanung des Biotop wird die Gemeinde parallel zum Bebauungsplanverfahren einen Befreiungsantrag aus dem Biotopschutz beim Landkreis stellen.

Im Süden befindet sich junger Kiefernforst, der überplant wird. Hierzu ist ein Waldumwandlungsverfahren nötig, das der Bebauungsplan ersetzt.

Die Geländezufahrt im Südosten liegt bei rd. 62,00 m ü. NN, nach Nordosten steigt das Plangebiet um insgesamt rd. 1,50 m, auf 63,50 m ü. NN.

Um eine übermäßige Höhenentwicklung zukünftiger Anlagen zu vermeiden, wird das Plangebiet gegliedert und entsprechend der Nutzung der Teilflächen eine maximal zulässige Höhe für zu errichtende Gebäude festgesetzt. Die Höhenfestsetzungen beziehen sich auf die absolute Höhe. Das Plangebiet wird gegliedert indem die niedrigeren Anlagen im Übergang zur freien Landschaft liegen. Hier wird die Höhenentwicklung des Urplans mit 15,00 m übernommen. Die Anlagenteile mit einer größeren Höhe (17,50 m) liegen in dem Bereich, der landschaftlich gekammert und damit nicht leicht einsehbar ist.

Für die gesamte Baufläche ist eine Überschreitung dieses Maßes jeweils für erforderliche technische Anlagen wie beispielsweise Schornsteine, Abgasfackeln oder Belüftungen zulässig.

Im Norden des Plangeltungsbereichs liegt ein verfülltes Bohrloch, das innerhalb der geschotterten Wegefläche liegt. Das Bohrloch hat einen Schutzradius von 5,00 m, der nicht überbaut oder anderweitig versiegelt werden darf.

Die Baugrenze ist mit 3,00 m Abstand festgesetzt, nur nach Norden wird der Verlauf der Baugrenze aus dem Urplan direkt entlang der Baufläche wieder aufgenommen, da hier die Flächen des gemeindlichen Bauhofes angrenzen. Damit sind die Umfahrungen und Verwallungen als Schutz im Havariefall innerhalb der überbaubaren Fläche enthalten. Das Gärrestelager hält damit einen Abstand von rd. 13,00 m zu den Waldflächen.

Die Anpflanzungsfestsetzung entlang des Wirtschaftsweges im Süden wird aus dem Urplan übernommen. Die Ergänzungsflächen werden über die bestehenden Anlagenflächen erschlossen.

Gemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Weitere Festsetzungen wie Zahl der Vollgeschosse oder Stellung der baulichen Anlagen werden bewusst nicht getroffen, da sie entweder der vorgesehen Nutzung nicht gerecht werden können oder aber überflüssig sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die detaillierte Bauausführung der zukünftigen Biogasanlage ohnehin im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sehr detailliert geregelt wird.

Im Osten und Süden des Plangeltungsbereichs erfolgt die Festsetzung einer Verwaltung. Diese dient dem Gewässerschutz. Der Wall schließt an den vorhandenen Wall an und ergänzt diesen. Innerhalb des Walls liegen die baulichen Anlagen und die Gärrestebehälter.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird passend zur vorgesehenen Anlage eine detaillierte Regelung auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Maßnahmen bei der Errichtung/Erweiterung von Biogasanlagen getroffen.

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Für das Plangebiet wird zu den angrenzenden Ackerflächen nach Süden die Anpflanzungsfestsetzung in 5,00 Breite aus dem Urplan übernommen. Über die Jahre werden die Gehölze eine ausreichende Höhe entwickeln, die die Einsicht auf die Flächen der Biogasanlage minimiert.

2.2 Erschließung

Die Belieferung der geplanten Biogasanlage mit den nachwachsenden Rohstoffen erfolgt über die bereits genutzten Wegeverbindungen über den landwirtschaftlichen Weg, der einen Anschluss an die vorhandene, gut ausgebaute Kreisstraße K 7 schafft. Auf dem gleichen Weg wird dann auch das Ausbringen der Gärreste bzw. des veredelten Düngers erfolgen.

Zu den anderen Jahreszeiten wird neben dem üblichen landwirtschaftlichen Verkehr lediglich eine Reihe von Kontrollfahrten mit Pkw erfolgen.

2.3 Ver- und Entsorgung

- Energie

Die erzeugte elektrische Energie wird über die Netzanlagen LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG in das Netz eingespeist. Dafür wird das vorhandene Leitungsnetz der bestehenden Biogasanlage in Anspruch genommen.

- Abwasser ¹⁾

Unverschmutztes Niederschlagswasser

Das gesamte, leicht verschmutzte Niederschlagswasser von den Dachflächen, den abgedeckten Fahrhilfen sowie den Erschließungsflächen, bei denen kein erhöhter Verschmutzungsgrad vorhanden ist, wird in den neu geplanten Auffangbecken gesammelt und entweder in die Gärrestebehälter der Biogasanlage eingeleitet oder abgefahren.

¹⁾ Gemäß Wasserrechtlicher Erlaubnis beantragt 2013, LGLN Braunschweig

Verschmutztes Niederschlagswasser und Sickerwasser

Die Substratannahmehbereiche sowie auch der Abgabebereich für die flüssigen Fermentationsrückstände werden, gem. den Vorgaben des NLWKN "Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen – Anforderungen für den Gewässerschutz", wannenartig ausgebildet und getrennt von den übrigen Fahrwegen innerhalb der Biogasanlage über eine Sickerwasserkanalisation entwässert. Die Fahrflächen östlich, nördlich und westlich vom Fahrsilo entwässern über Straßeneinläufe, die das Niederschlagswasser je nach Verschmutzungsgrad durch umstecken eines Dichtstopfens der Sickerwasser- oder Regenwasserkanalisation zuleiten können.

Die Sickerwasserkanalisation mündet in einem Sickerwasserpumpwerk aus. Eine Abwassertauchmotorpumpe fördert das Sickerwasser über eine Druckrohrleitung in den Gärrestbehälter 2. Das Sickerwasser wird mit den flüssigen Gärresten der Biogasanlage ordnungsgemäß entsorgt.

Über die geplante Sickerwasserkanalisation wird auch das verschmutzte Niederschlagswasser vom Zentrallager abgeleitet, auf dem der feste Gärrest bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zwischengelagert wird. Des Weiteren sind auch die Bereiche der Fahrsilos, bei denen belastetes Niederschlagswasser anfällt, an die Sickerwasserkanalisation angeschlossen.

Schmutzwasser welches bei Reinigungsarbeiten im Entwässerungsgebäude (Pumpen- und Separatorraum) sowie im Fermentergang anfällt, wird ebenfalls in die Sickerwasserkanalisation geleitet.

Abwasser

Entsprechend der Forderung des Landkreises Gifhorn wird das Schmutzwasserbecken für ein 10-jähriges Regenereignis dimensioniert. In diesem Becken wird das gesamte anfallende Schmutzwasser von den befestigten Flächen der Fahrsiloanlagen und der Verkehrswege aus Asphalt eingeleitet. Die an das Schmutzwasserbecken angeschlossene befestigte Fläche beträgt ca. 0,9 ha.

Das erforderliche Volumen des Beckens beträgt ca. 756,35 m³. Gewählt wurde hier eine Größe von 1.800 m³, um ausreichend Sicherheit gewährleisten zu können.

Der Beckenzulauf wird als offenes Einlaufbauwerk hergestellt und mit Wasserbausteinen gesichert. Alle anderen Böschungsbereiche werden mit Mutterboden abgedeckt und können mit entsprechenden Pflanzen begrünt werden.

Auffangraum für austretende Stoffe gem. NLWKN

Während der Phase des Sickersaftaustrittes aus dem Silagestock werden die anfallenden Sickersäfte der Silageflächen über steuerbare Abläufe über eine Schmutzwasserleitung mit der Nennweite DN 150 bzw. DN 200 einer Sammelgrube zugeführt.

Über Tauchmotorpumpen und eine Druckleitung wird das restliche verunreinigte Abwasser dem Schmutzwasserbecken zugeleitet. Nach Beendigung des Sickersaftaustrittes bzw. spätestens nach der vollständigen Räumung und Reinigung des Fahrsilos werden die steuerbaren Abläufe durch Einsatz eines Ziehrohres auf Regenwasser umgestellt.

Sauberes Niederschlagswasser gelangt über die Regenwassereinläufe und den Regenwasserleitungen zu der Versickerungsmulde.

Das Siliergut wird unmittelbar nach dem Einbringen und Verdichten mit einer Folie 0,2 mm allseitig abgedeckt und mit Fahrzeugreifen bzw. Sandsäcken beschwert. Niederschlagswasser dringt nicht in das Siliergut sondern wird über die Folie abgeleitet und der Versickerungsmulde zugeführt.

Gemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Der aufgefangene Sickersaft sowie das verunreinigte Oberflächenwasser werden im Rahmen der Düngung mit einem Güllefass breitflächig auf landwirtschaftliche Nutzflächen mit Bewuchs ausgebracht.

Sonstige zu entsorgende Stoffe

Gegebenenfalls anfallender Sondermüll ist, soweit er nicht wieder verwertet werden kann, auf die dafür besonders vorgesehenen Deponien zu verbringen. Dieses gilt auch für die Erschließungs- und Bauphase.

2.4 Brandschutz

Die erforderlichen Feuerwehrezufahrten zu allen Grundstücksteilen gem. § 5 NBauO und § 2 DVNBauO sind sicherzustellen.

Für die Löschwasserversorgung wird die bestehende Löschwasserversorgung weiter ausgebaut. Sollte das Plangebiet an keine Versorgungsleitung angeschlossen sein, ist die Löschwasserversorgung dezentral sicherzustellen. Die Restmenge der erforderlichen Löschwassermenge kann z.B. auch über eine Zisterne bereitgestellt werden. Als Grundschutz ist die Bereitstellung einer Löschwassermenge von 48 m³/h über einem Zeitraum von mindestens zwei Stunden erforderlich.

Die weiteren Ausführungen gehen über das Bauleitplanverfahren hinaus und werden im Zuge der BlmSch-Genehmigung und der Ausführung weiterverfolgt.

Die entsprechenden Regelungen und sonstigen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen sind noch mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Gifhorn und der Freiwilligen Feuerwehr vor Ort abzustimmen und festzulegen.

2.5 Bodenschutz

Grundsätzlich gilt, dass durch die Planung eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung gewährleistet werden muss, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern ist und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sind (§ 1 (5) Satz 1 BauGB).

Durch die vorliegende Planung ist diesem Gesichtspunkt soweit als möglich im Rahmen der Festsetzungen Rechnung getragen worden.

Bei der Entsorgung anfallenden Bodenaushubes bzw. Oberbodens sind die Regelungen dieser Verordnung und gegebenenfalls die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Dabei ist anfallender Überschussboden als Abfall im Sinne des § 3 dieses Gesetzes nach den Grundsätzen "Vermeidung vor Verwertung" und "Verwertung vor Beseitigung" zu entsorgen. Die Verwertung muss dabei ordnungsgemäß und schadlos sein.

Grundsätzlich gilt, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanzenbarer Untergrund) zu schützen ist. Diesem Erfordernis ist im Rahmen der Baugenehmigung bzw. Realisierung Rechnung zu tragen.

2.6 Immissionsschutz

Aufgrund der Entfernung der Biogasanlage zu den bebauten Ortslagen und da es sich nur um die Erweiterung der Anlage um Lagerbehälter/-becken handelt, ist davon auszugehen, dass von den Flächen der Biogasanlagen keine neuen Lärmemissionen ausgehen. Es handelt sich um eine zeitlich entzerrte Anlieferung von Mai bis Ende November, so ist davon auszugehen, dass die Lärmbelastungen im Jahresmittel eher gering sind. Grundsätzlich ist jedoch nicht auszuschließen, dass es durch Fahrverkehr zu den Hauptanlieferungs- oder Abfuhrzeiten von Substrat zu Immissionsbelastungen durch Verkehrslärm in den Spitzenzeiten der Maiskampagne in den Ortsdurchfahrten der direkt von dem Anlieferverkehr betroffenen Ortslagen kommen kann.

Aufgrund der Entfernungen und der vergleichsweise schwachen Quellen werden im Bereich von Wohnbebauung keine Geruchsmissionen aus Emissionen der Anlage erwartet.

Um dieses nachzuweisen wurden parallel ein Geruchsgutachten²⁾ und ein Schallgutachten³⁾ erarbeitet, die die geplanten Erweiterungen geprüft haben.

2.6.1 Geruch

Es ist beabsichtigt in Wesendorf, Landkreis Gifhorn, die Biogasanlage um ein Endlager und ein Schmutzwasserbecken zu erweitern.

Für das Gärrestlager und das Schmutzwasserbecken muss der bisherige Bebauungsplan räumlich erweitert werden. Die Samtgemeinde Wesendorf forderte daraufhin für die Erstellung eines Bebauungsplanes eine gutachtliche Stellungnahme zur Geruchsbelastung durch die Biogasanlage in der Nachbarschaft.

Folgende Geruchsstundenanteile in Prozent der Jahresstunden wurden an den nächstgelegenen Aufpunkten mit schützenswerter Bebauung errechnet:

Immissionsort	Entfernung zur Anlage	Geruchsstundenhäufigkeit	Einhaltung Immissionswert
		% d. Jahresstunden	
nörtl. Wohnhäuser im Außenbereich	ca. 600 m	2	ja, irrelevante Zusatzbelastung
nörtl. Wohngebiet Hasenberg	ca. 800 m	1 bis 2	ja, irrelevante Zusatzbelastung
südl. Wohnhäuser am Wesendorfer Ortsrand	ca. 450 m	1 bis 2	ja, irrelevante Zusatzbelastung

²⁾ Gutachterliche Stellungnahme zur Geruchsmissionssituation durch die geplante Erweiterung der Biogasanlage der Bioenergie Wesendorf GmbH in Wesendorf, TÜV Nord, Hannover, 23.19.2013

³⁾ Schallimmissionsprognose für die geplante Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage der Bioenergie Wesendorf GmbH in Wesendorf, TÜV Nord, Hamburg 13.11.2013

Gemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Bei der Messung von Gerüchen wird das Auftreten von anlagenbezogenen Gerüchen in mindestens 10 % der Messzeit als "Geruchsstunde" gewertet.

Für Wohn- und Mischgebiete liegt die Gesamtbelastung bei 10 % Geruchsstunden der Jahresstunden, der Irrelevanzwert bei 2 %.

Wenn der von der zu beurteilenden Anlage zu erwartende Immissionsbeitrag auf keiner Beurteilungsfläche den Wert 0,02 (2 % der Jahresstunden) überschreitet, ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung). In diesen Fällen erübrigt sich die Ermittlung der Vorbelastung, und eine Genehmigung für eine Anlage soll auch bei Überschreitung der Immissionswerte nicht wegen der Geruchsimmissionssituation versagt werden.

Nördlich und westlich des Standortes befinden sich Wiesen und kleinere Waldflächen.

Etwa 450 m südlich des Standortes beginnt ein neues Wohngebiet. 800 m nördlich befinden sich Einzelwohngebäude im Außenbereich. Circa 600 m nordöstlich beginnt das Wohngebiet Hasenberg.

- Geruchsemission

Silagelager

Die für die Anlage benötigten Silagen werden auf der Silageplatte an der Anlage gelagert.

Von durch Silofolien abgedeckten Silagelagern gehen keine relevanten Emissionen aus. Als wesentliche und langzeitige Geruchsquellen wirken offene Anschnittsflächen.

Die Emissionen dieser windinduzierten Flächenquellen sind von mehreren Faktoren abhängig. Neben dem Feuchtegehalt und der Qualität der Silage wirken sich im Wesentlichen Witterungseinflüsse wie Windgeschwindigkeit und Sonneneinstrahlung auf die Emissionen aus. Bei starkem Wind ist der Stoffübergang besser, was zu höheren Emissionen führt. Bei Wärme steigt die Aktivität der stoffumsetzenden Mikroorganismen.

Die Silage wird in Lagern mit einer Grundfläche von ca. 3.600 m² und 1.851 m² gelagert. Zur Minimierung von Materialverlusten wird immer nur eine Miete angeschnitten. Die Größe der Anschnittsfläche ist ca. 40 m breit und im Mittel max. 6 m hoch.

Zur Berücksichtigung der in der Regel nicht ganz senkrechten Anschnittsflächen wird eine um 10 % größere Fläche für die Abschätzung der Quellstärke berücksichtigt.

Feststoffeintrag

In dem Schubbodencontainer wird die Silage nach dem Einbringen nur noch zum Fräswerk auf der Stirnseite hin geschoben. Beim Einbringen sind zunächst frisch aufgerissene Oberflächen vorhanden, die zunächst deutlich mehr emittieren. Die Quellstärke nimmt aber mit dem Abtrocknen der frischen Oberflächen wieder ab. Wir setzen hier pauschal spezifische Emissionen von 15.000 GE/ (m² x h) als Durchschnittswert an. Der Dosierer ist in einer Halle untergebracht, dadurch werden besonders bei Schwachwindsituationen die Emissionen deutlich verringert. Als grobe Abschätzung werden 50 % des Standardwertes angenommen und als emittierende Oberfläche wird die Öffnung des Dosierbunkers - 33,6 m² - angesetzt.

Güllesilo

Die Gülle wird von landwirtschaftlichen Betrieben übernommen und durch Tankfahrzeuge angeliefert und in dem rd. 500 m³ großen offenen Güllesilo auf dem Anlagen-gelände gelagert. Von dort aus wird die tägliche Einsatzmenge von ca. 20 m³ pro Tag über geschlossene Rohrleitungen in den Fermenter eingebracht.

Für Mischgülle ohne Geruchsminderung ist in der Richtlinie der Wert 4 GE / (m² * s) angegeben.

Emissionen im Bereich der Gaserzeugung

Fermenter, Nachgärer und Gärproduktlager werden als gasdichte Behälter ausgeführt. Im bestimmungsgemäßen Betrieb treten hier keine relevanten Emissionen auf.

Gärresteabzug

Vollständig ausgefaulter Gärrest aus Rinder- und Schweinegülle und Maissilage ist wenig geruchsintensiv. Beim Abzug des Gärproduktes werden aus dem Gasraum eines üblichen Transportfahrzeuges ca. 25 m³ Behälteratmosphäre innerhalb von ca. 10 Minuten verdrängt. Der Volumenstrom liegt entsprechend in einer Größenordnung von 125 m³/h.

Als Abschätzung setzen wir konservativ eine Geruchsstoffkonzentration von 5.000 GE/m³ in der Gasphase des abtankenden Ausbringfahrzeuges an. Mit dem oben abgeschätzten Volumenstrom wird während des 10-minütigen Vorganges ein Geruchsstoffstrom von $0,6 \times 10^6$ GE/h angesetzt.

Bei einer Gesamtmenge von 33.000 m³ Gärrest pro Jahr sind bei der angenommenen Fassgröße rund 1.300 Gärsubstratabtankungen jährlich zu erwarten. Bei Verwendung größerer Ausbringfahrzeuge erhöht sich die Quellstärke etwas, dafür nimmt die Anzahl der Vorgänge ab. Bei der Bewertung von Geruchsstundenanteilen ist der Ansatz mit dem kleineren Güllefass tendenziell etwas konservativ.

In der Regel finden an Ausbringtagen mehrere Abtankungen pro Stunde statt. Wir berücksichtigen 650 Emissionsstunden im Jahr mit dem oben genannten Ansatz. Diese Stunden werden auf Tagstunden in den Hauptausbringmonaten März, April, August und Oktober verteilt.

Geruchsemissionen der BHKW-Anlage

An einem Gasottemotor-BHKW (Motor DEUTZ TCG 2016 V12, auf 500 kW betrieben) wurden von uns im Jahre 2006 Geruchsemissionsmessungen durchgeführt. /9/. Die Geruchsstoffkonzentration betrug bei Volllast im Mittel 1.500 GE/m³. Im Abgas von größeren Motoren des Herstellers Jenbacher wurden in Einzelproben auch unter 1.000 GE/m³ bestimmt /109/. Die Geruchsqualität des Abgases war in allen Fällen feuerungstypisch, stechend.

Niederschlagswasserbecken

Im Südosten des Anlagengeländes befindet sich ein Speicherbecken für Niederschlagswasser von den befestigten Flächen.

Ob das Folienbecken zur Geruchsquelle werden kann, hängt sehr stark von der Qualität des eingeleiteten Abwassers ab. In der Regel stellen diese Wasseroberflächen, bedingt durch eine gewisse Selbstreinigungskapazität der sauerstoffversorgten Oberfläche, keine relevante Geruchsquelle dar. Uns sind aber Fälle bekannt, in dem durch einen Starkregen größere Mengen Silagebestandteile in das Speicherbecken gelangt waren, in dem sich anschließend anaerobe Zersetzungen entwickelten.

Bei der angegebenen Betriebsführung (Einleitung des stärker belasteten Wassers in das Gärrestelager) sind prinzipiell keine bis sehr geringe Emissionen aus dem Speicherbecken zu erwarten. Für das Bauleitplanverfahren ist konservativ ein geringer Ansatz in den Berechnungen berücksichtigt. Der Ansatz von $500 \text{ GE}/(\text{m}^2 \cdot \text{h})$ ist von Misch- und Ausgleichsbecken auf Kläranlagen abgeleitet.

Störungen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage treten aus der Anlage keine besonders geruchsintensiven Stoffe aus. Bei Störungen kann hingegen unverbranntes Biogas freigesetzt werden.

Kurzzeitige Emissionen, wie sie durch unvermeidbare Anlagenstörungen verursacht werden, werden bei der Bewertung von Geruchsbelastungen nicht berücksichtigt. Anlagenstörungen entsprechen nicht dem bestimmungsgemäßen Betrieb und treten im Normalfall nur in geringen Zeitanteilen der Jahresstunden auf.

- Geruchsimmissionen

Die Ermittlung der Immissionsverhältnisse erfolgt mit Hilfe von prognostizierten Immissionskonzentrationen, die über Ausbreitungsrechnungen auf der Grundlage der emissionsrelevanten Kenndaten sowie der am Standort vorherrschenden meteorologischen Bedingungen berechnet werden.

Für den Bereich des Ortes Wesendorf existiert keine Wetterstatistik.

Deshalb wurde in diesem Fall Daten der Wetterstation Faßberg, ca. 43 km nördlich gelegen, herangezogen. Die Station Faßberg liegt im meteorologischen Maßstab im geringen Abstand vom Standort in einem ähnlichen Landschaftsraum. Die Windrichtungshäufigkeitsverteilung und mittleren Windgeschwindigkeiten stimmen mit den erwarteten Bedingungen am Standort gut überein. Die Daten dieser Station lassen sich daher u. E. gut auf den hier in Rede stehenden Standort übertragen.

Die Windrichtungshäufigkeit des repräsentativen Jahres 1991 für die Wetterstation Faßberg ist Süd-West.

Der von der zu beurteilenden Anlage zu erwartende Immissionsbeitrag überschreitet an keinem der zu betrachtenden Immissionsorte den Wert von 2 % der Jahresstunden. Gemäß den Bestimmungen der Geruchsimmissionsrichtlinie ist unter diesen Voraussetzungen davon auszugehen, dass die Anlage die belastigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung). In diesen Fällen erübrigt sich die Ermittlung der Vorbelastung.

Durch die Anlage sind somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Die Anforderungen des § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden, sind somit in Bezug auf die hier zu prüfende Fragestellung als erfüllt anzusehen.

2.6.2 Schall

Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei Normalbetrieb der Biogasanlage sowohl tags als auch nachts gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die nächstgelegenen Wohnnutzungen eingehalten werden.

Gemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Auch im Maximalfall (Anlieferung und Einlagerung der Silage bei gleichzeitigem Betrieb) werden die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten deutlich unterschritten. Hier wurde allerdings in Ansatz gebracht, dass nach Auskunft der Betreiber eine Anlieferung im Nachtzeitraum (22.00 – 6.00 Uhr) nicht beabsichtigt ist. Dieses wird durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Außerdem wurden die Verkehrsbelastungen in der Ortsdurchfahrt von Wesendorf während der Erntezeit untersucht und der Grundbelastung auf der Kreisstraße 7 gegenübergestellt. Es fand eine Worst-Case-Betrachtung mit einer Durchfahrtsmenge von 70% durch die Ortslage statt. Diese führen zu einer Erhöhung des Emissionspegels von rd. 1 dB(A).

Dabei werden Änderungen des Mittelpegels um weniger als 1 dB(A) als nicht messbar bezeichnet. Ab 1 dB(A) ist die Änderung messbar. Allerdings wird erst ab einer Erhöhung des Mittelungspegels um mehr als 3 dB(A) von der Mehrzahl der Betroffenen eine Änderung der Geräuschemissionen subjektiv wahrgenommen.

Insofern erachtet die Gemeinde die Erhöhung des Mittelungspegels um 1 dB(A) als hinnehmbar, da es sich um einen Zeitraum der Maiskampagne von 3-4 Wochen im Jahr handelt (s.a. Anlage 4 zur Begründung – Schallgutachten als Volltext).

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

Das Baugebiet "Biogasanlage Wesendorf II", zugleich 1. Änderung "Biogasanlage Wesendorf" liegt im Außenbereich im Norden der Ortslage Wesendorf. Dabei handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage. Die Erweiterungsfläche wird bisher als Wald forstwirtschaftlich genutzt.

Im Norden stößt die Fläche des Bebauungsplans an eine Fläche des Lagerplatzes der Gemeinde Wesendorf, die gem. der Artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung der Arbeitsgruppe Land & Wasser vom Oktober 2012 mit sonstigem Sandtrockenrasen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte bestanden sind. Im Osten befinden sich dem Waldrand vorgelagert flechtenreiche trockene Sandheiden in einem mindestens 9,00 m breiten Streifen, im Süden in einem kurzen Abschnitt auch breiter. Aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen, die als Lebensraum von geschützten Arten, wie die Zauneidechse vermuten lassen und der zwei dort vorgefundenen Ameisenhaufen, wurde die Fläche nach der Kartierung der ursprünglich geplanten Fläche nach Süden in die Waldflächen verlagert.

Für das Plangebiet ist durch die Arbeitsgruppe Land & Wasser im August 2013 eine nachträgliche Biotopkartierung erstellt worden, die insbesondere die nördlichen Flächen des Plangebietes, den Übergang der Freiflächen zum Wald, erfasst.

Auf der Fläche soll eine Biogasanlage, die mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben wird, erweitert werden. Daher wird eine Sonderbaufläche für die energetische Nutzung von Biomasse mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Auf der Baufläche wird zur Eingrünung in den südlichen Randbereichen die Anpflanzungsfestsetzung für eine Baum-Strauch-Hecke aus dem Urplan übernommen sowie nach Osten eine 10,00 m breite private Grünfläche festgesetzt. Nach Süden und Osten, wo das Gelände leicht fällt, wird die Festsetzung eines Walls getroffen, der austretende Flüssigkeiten der Anlage im Havariefall aufnehmen soll.

Westlich des Plangeltungsbereichs schließt die bestehende Biogasanlage an.

Die Zuwegung erfolgt über einen bestehenden landwirtschaftlichen Weg, der an die Kreisstraße K 7 anschließt. Diese bestehende Zufahrt zu der Biogasanlage wird für die Erweiterungsflächen mitgenutzt. Die Fläche des Plangebietes beträgt rd. 0,96 ha. Davon sind rd. 0,19 ha geänderte Flächen des Urplans, die in einem Teilbereich in der zulässigen ausnutzbaren Höhe geändert werden. Die restlichen Flächen des Urplans werden durch die Erweiterung der Biogasanlage nicht angetastet.

3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Wesendorf hat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Biogasanlage Wesendorf II", zugleich 1. Änderung des Bebauungsplans "Biogasanlage Wesendorf" beschlossen, um die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage planungsrechtlich abzusichern.

Der Bebauungsplan umfasst ein Plangebiet von rd. 0,88 ha. Die 0,19 ha des Urplans werden im Folgenden nicht weiter betrachtet, da sich das Maß der Nutzung für diese

Gemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Flächen nicht ändert. Durch die Festsetzungen des Plans werden flächenbezogene Festsetzungen in folgendem Umfang getroffen:

- Sondergebiet (SO) "Energetische Nutzung von Biomasse" (rd. 0,88 ha, von denen rd. 0,19 ha bereits im Urplan überplant waren). Diese teilen sich wie folgt auf:
 - SO 0,8 inklusive Überschreitung (Versiegelung), neu 0,69 ha
alt 0,19 ha
 - Anpflanzungsfestsetzung aus dem Urplan 0,01 ha

Die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen unabhängig von den Ersatzaufforstungen, die im Rahmen der Waldumwandlung vorzunehmen sind.

3.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Planaufstellung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegten Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ⁴⁾
- Schutz und Vermeidung vor bzw. von schädlichen Umwelteinwirkungen ^{5) 6)}
- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktion ⁷⁾

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes ⁸⁾, des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf und des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Gifhorn abgeleitet und im Sinne von § 1a BauGB i. V. m. § 21 BNatSchG berücksichtigt.

Für das Plangebiet wird zur Bewertung der Umweltbelange der derzeitige Zustand von Natur und Landschaft in der Örtlichkeit zugrunde gelegt und den im vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen gegenübergestellt.

Aufgrund der für verschiedene Schutzgüter zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen sind externe Maßnahmen als Anlage zur Begründung dargestellt, die über einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden und die dafür Sorge tragen, dass Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen durchgeführt werden.

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

3.2.1 Schutzgüter

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn bewertet den Bereich des Plangebietes im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften mit ei-

⁴⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
⁵⁾ Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

⁶⁾ DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau

⁷⁾ Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

⁸⁾ Zweckverband Großraum Braunschweig, Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008

ner Grundbedeutung. Einzelziele und Maßnahmen werden in der Planung für den Bereich des vorliegenden Bebauungsplans nicht benannt.

Das Kartenwerk (Map- Server) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Abteilung Naturschutz sowie die Karten "Für den Naturschutz wertvolle Bereiche" geben keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Plangebietes für den Arten- und Biotopschutz.

Im Plangebiet befinden sich die Ausläufer größerer zusammenhängender Sandheideflächen. Durch die Planung werden 36 m² Heidefläche überplant. Damit ist der Tatbestand eines gesetzlich geschützten Biotops gem. § 30 BNatSchG erfüllt. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird die Gemeinde einen Antrag auf Befreiung aus dem Biotopschutz stellen. Avifaunistisch wertvolle Bereiche sind für den Planbereich nicht dargestellt.

Die Potentialabschätzung zu Arten und Lebensgemeinschaften weisen durch die vorgefundenen Biotopstrukturen auf das potentielle Vorkommen der geschützten Waldeidechse hin. Ebenso wurden Haufen der geschützten Waldameisen angetroffen. Durch eine Verlagerung des Plangebietes nach Süden wurde ein Eingriff in diese Habitate vermieden.

Die Auswertung der o. g. Unterlagen ergab Hinweise auf eine besondere Bedeutung für den Biotopschutz der Sandheide auf einer kleinen Fläche. Insgesamt besitzt der Änderungsbereich eine Grundbedeutung.

Das Regionale Raumordnungsprogramm weist die Fläche der bestehenden Biogasanlage als bauleitplanerisch erfasster Bereich aus. Die Erweiterungsfläche wird als Vorbehaltsgebiet für Erholung und für Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Wald ausgewiesen. Die Änderungsfläche umgibt zu zwei Seiten ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

In der Abwägung der Festlegung der Ziele der Raumordnung und der langfristigen ökologischen Nachhaltigkeit der beabsichtigten Planung gegeneinander bewertet die Stadt die Bereitstellung von Flächen für die Erzeugung von regenerativer Energie als höherwertiger.

Zwar wird ein Teil der Fläche langfristig durch den Bau der Erweiterungsanlagen der Biogasanlage dem Naturhaushalt durch Versiegelung entzogen, jedoch wird durch und der Anlage eines Schmutzwasserbeckens zur Sammlung der leichtverschmutzten Oberflächenwasser eine Verbesserung für den Naturhaushalt, insbesondere das Schutzgut Wasser, hergestellt. Durch die Schaffung externer Ausgleichsflächen und dem externen Waldausgleich wird ein Ausgleich für die Eingriffe in den Naturhaushalt geschaffen.

- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Bestand:

Bei dem Plangebiet in einer Größe von rd. 0,88 ha handelt es sich um rd. 0,60 ha Kiefernforst mit eingemischten Lärchen, die einen mittleren Brusthöhendurchmesser von etwa 0,15 m haben. Aufgrund des geringen Alters der Bäume ist hier nicht von einem geeigneten Höhlenpotential für Fledermäuse auszugehen. Darüber hinaus ist aufgrund der Lage der Erweiterungsfläche innerhalb von bewirtschafteter Forstfläche davon auszugehen, dass die Fläche als Lebensraum für Eidechsen und andere Kleinlebewesen keine hohe Eignung aufweist. Für Arten der Wälder (Spechte, Gartenrotschwanz) und des Halboffenlandes (Schwarzkehlchen, Neuntöter) ist das Lebensraumpotential weiter vorhanden, so dass die entsprechenden Vorkommen noch vorhanden sind. Im Sinne von § 7 BNatSchG besonders streng geschützte

Gemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Pflanzenarten wurden im geplanten Erweiterungsgebiet nicht festgestellt. Ein Waldausgleich wird für rd. 0,60 ha Kiefernforst nötig.

Im Norden des Plangebietes werden gem. der Biotopkartierung 36 m² Sandtrockenheide, die den Tatbestand eines Biotops erfüllt, überplant. Hierfür hat die Gemeinde einen Antrag auf Befreiung gestellt.

Des Weiteren sind rd. 0,06 ha artenarme Brennesselflure, rd. 0,02 halbruderales Gras- und Staudenflure überplant und rd. 0,004 ha Sandheide. Aufgrund der Verschattung der Flächen durch die südlich angrenzende Waldfläche ist hier nicht von einer Bedeutung der Fläche für die Vermehrung oder das Überwintern der Waldeidechse und anderer sonnenliebender Reptilien auszugehen.

Die Fläche hat allenfalls Bedeutung als Nahrungshabitat. Dieses unterliegt nicht dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Auf der nördlichen Seite außerhalb des Plangeltungsbereichs sind Sandtrockenrasen und halbruderales Gras- und Staudenfluren trockener Standorte entlang der Flurstücksgrenze vorgefunden worden. Im Osten befinden sich dem Waldrand vorgelagert flechtenreiche trockene Sandheiden in einem mindestens 9,00 m breiten Streifen, im Süden in einem kurzen Abschnitt auch breiter. Bei den Heideflächen handelt es sich um ein gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Die vorgefundenen Biotoptypen, lassen vermuten dass sie als Lebensraum geschützter Arten, wie Zauneidechse dienen. Da die Bestandserfassung spät im Jahr durchgeführt wurde, konnte hier nur eine Potentialabschätzung anhand der vorgefundenen Biotoptypen durchgeführt werden. Des Weiteren wurden dort zwei Ameisenhaufen vorgefunden und 2006 wurde ein Brutverdacht des Gartenrotschwanzes kartiert. Um Eingriffe in diese potentiellen Habitatsflächen zu vermeiden wurde der Plangeltungsbereich nach Süden verlagert, so dass durch die nun ausgewiesenen Flächen diese hochwertigen Flächen durch die vorliegende Planung nicht berühren.

Die Bestandserfassung der Biotoptypen als Grundlage für die Beurteilung der Erheblichkeit zukünftiger Eingriffe erfolgte nach dem Nds. Kartierschlüssel (Drachenfels 03/11).

Planung:

Der Bebauungsplan überplant eine Fläche von insgesamt rd. 0,88 ha als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "energetische Nutzung von Biomasse":

- Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO (rd. 0,88 ha) Davon werden rd. 0,69 ha neu beplant, diese werden in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Innerhalb des Gebietes ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Durch die Festsetzung wird unter Berücksichtigung der maximalen Überschreitung bis 0,8 gem. § 19 BauNVO eine Versiegelung von rd. 0,55 ha planerisch neu vorbereitet.

Auf dem Sondergebiet sind rd. 0,01 ha als Anpflanzungsfestsetzung aus dem Urplan übernommen worden. Daher werden diese nicht in die Bilanz eingestellt.

Prognose für die Umweltauswirkungen:

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden hinterher folgende Flächen entstehen:

- Bebaute Fläche mit einem Versiegelungsgrad von max. 80 %
- Heidefläche und Sandmagerrasen als Lebensraum u. a. für geschützte Arten des Offenlandes
- Wald mit Lebensraumfunktionen für Arten des Halboffenlandes und der Wälder.

Es werden teilweise erhebliche Beeinträchtigungen durch den Verlust von Teillebensräumen vorgenommen, die durch Schaffung von Ersatzlebensraum kompensiert werden. Durch die geplante Anlage der externen Ausgleichsflächen wird Lebensraum für Arten- und Lebensgemeinschaften geschaffen.

- Schutzgut Boden

Bestand:

Der natürliche Boden im Bereich des Plangebietes wird gemäß der digitalen Bodenkarte 1 : 50.000 durch eine Podsol bestimmt. Es handelt sich hierbei um nährstoffarme bis mittlere Sande, welche geringe bis mittlere Puffer- und Filtereigenschaften und ein geringes bis mittleres Bindungsvermögen aufweisen. Damit hat sie ein geringes Ertragspotential. Die Fläche erreicht eine Bodenwertzahl zwischen 16 und 22 Punkten. Diese Bodenart besitzt ein geringes Puffer- und Bindungsvermögen und eine hohe Durchlässigkeit.

Altlasten sind für das Plangebiet nicht bekannt. Östlich des Plangeltungsbereichs befindet sich eine Altlast.

Unter Berücksichtigung der o. g. Bestandssituation und Beeinträchtigungen wird das Schutzgut als nicht beeinträchtigt gewertet.

Planung:

Der Bebauungsplan überplant eine Fläche von insgesamt rd. 0,69 ha neu als Sondergebiet für die energetische Nutzung von Biomasse. Planerisch wird eine Versiegelung vorbereitet, die mit maximaler Überschreitungsmöglichkeit 80 % des Baugebietes beträgt. Damit werden rd. 0,55 ha versiegelt.

Die Leistungsfähigkeit in Bezug auf das Schutzgut ist im Bereich der Versiegelungen stark eingeschränkt und im Bereich der Freiflächen eingeschränkt.

Prognose über die Umweltauswirkungen:

Bau- und anlagenbedingt sind in Folge der Neuversiegelungen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. In diesen Bereichen werden die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend beseitigt. Das betriebsbedingte Gefährdungsrisiko für Stoffeinträge wird aufgrund der Nutzung als gering eingestuft.

- Schutzgut Wasser

Bestand:

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, noch grenzen Gewässer III. Ordnung an das Plangebiet an.

Grundwasser:

Wasserschutzgebiete, Quellen etc. bestehen im Plangebiet nicht.

Unter Berücksichtigung der o. g. Bestandssituation und Beeinträchtigungen wird das Schutzgut als wenig beeinträchtigt bewertet.

Planung:

Der Bebauungsplan überplant eine Fläche von insgesamt rd. 0,69 ha als Sondergebiet. Planerisch wird eine Versiegelung vorbereitet, die mit maximaler Überschreitungsmöglichkeit 80 % der Grundfläche beträgt. Potenziell anstehende Veränderungen an klassifizierten Gewässern werden nicht vorgenommen. Die Ableitung erfolgt

über das bestehende System der Biogasanlage. Die Leistungsfähigkeit in Bezug auf das Schutzgut ist im Bereich der Versiegelungen stark eingeschränkt.

Prognose über die Umweltauswirkungen:

Bau- und anlagenbedingt sind in Folge der Neuversiegelungen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die vorliegende Planung wird eine Versiegelung von rd. 0,55 ha vorbereitet. Das betriebsbedingte Gefährdungsrisiko für Stoffeinträge wird aufgrund der anlagebedingten Vorgaben für Biogasanlagen als gering eingestuft.

- Schutzgut Mensch

Bestand:

Nutzungsbedingt besitzt der überwiegende Teil des Änderungsbereichs eine geringe Bedeutung für die Erholungseignung. Im Hinblick auf Schallimmissionen ist der Bereich durch die bestehende Biogasanlage vorgeprägt. Landwirtschaftliche Emissionen im Hinblick auf Stäube, Gerüche etc. können im Rahmen der Landwirtschaft auftreten.

Unter Berücksichtigung der o. g. Bestandssituation (Lagerplatz, bestehende Biogasanlage) besitzt der Bereich keine besondere Bedeutung für das Schutzgut.

Planung:

Der Bebauungsplan überplant eine Fläche von insgesamt rd. 0,69 ha als Sondergebiet. Planerisch wird eine Fläche für die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage vorbereitet. Für die angrenzenden Ortslagen ist aufgrund des Betriebs der Anlage durch die Erweiterung der Anlage von keiner nennenswerten Zunahme der geruchlichen Emissionen auszugehen. Dieses ist durch ein parallel zum Bebauungsplan erstelltes Geruchsgutachten belegt worden.

In puncto Schall wurden die Auswirkungen von den Flächen der Anlage untersucht. Auch hier kommt es zu keiner nennenswerten Zunahme der Immissionen in den schutzwürdigen Wohnbereichen (s.a. Kap. 2.7 Immissionsschutz).

Im Hinblick auf die Bedeutung für die Erholung wird das Plangebiet seine bestehende Bedeutung nicht verändern.

Unter Berücksichtigung der o. g. Bestandssituation und Beeinträchtigungen besitzt der Bereich keine besondere Bedeutung für das Schutzgut.

Prognose über die Umweltauswirkungen:

Erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden aufgrund der geplanten Nutzung nicht erwartet.

- Schutzgut Klima/ Luft

Bestand:

Großklimatisch betrachtet liegt die Gemeinde Wesendorf gemäß den Aussagen des Landschaftsrahmenplans im Übergangsbereich zwischen dem maritimen Klima Nordwestdeutschlands und dem kontinentalen Klima Mitteldeutschlands.

Das örtliche Klima wird durch die Ausprägung der natürlichen und baulichen Umwelt beeinflusst. Für den Aspekt Klimaausgleich ist von Bedeutung, inwieweit Landschaftsräume eine ausgleichende Wirkung auf klimatisch belastete Bebauungsgebiete ausüben.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage großklimatisch dem Freilandklima zuzuordnen. Das Mikroklima ist durch die bestehende Biogasanlage und den Lagerplatz baulich vorgeprägt und entspricht dem Klima bebauter Ortsrandlagen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Bestandssituation und Beeinträchtigungen wird das Schutzgut als beeinträchtigt bewertet.

Planung:

Der Bebauungsplan überplant eine Fläche von insgesamt rd. 0,69 ha als Sondergebiet. Planerisch wird eine Versiegelung vorbereitet, die maximal 80 % der Grundfläche mit Überschreitung auf rd. 0,55 ha beträgt.

Unter Berücksichtigung der o. g. Bestandssituation und Beeinträchtigungen wird das Schutzgut als beeinträchtigt bewertet.

Prognose über die Umweltauswirkungen:

Bau- und anlagenbedingt werden durch die Planung Veränderungen des Mikroklimas vorbereitet, die zu einer geringen Erhöhung der örtlichen Durchschnittstemperatur führen werden. Die Beeinträchtigungen der Lufthygiene durch Stäube und Abgase werden voraussichtlich betriebsbedingt durch eine eventuell geringfügige Erhöhung der Anlieferverkehre steigen.

- Schutzgut Landschaft

Unter dem Begriff Landschaftsbild können die Teilaspekte Vielfalt, Eigenart und Schönheit zusammengefasst werden. Der Begriff Landschaftsbild beschreibt keine absolute Größe, sondern ein Bild, das sich der Mensch individuell von seiner Landschaft macht. Hierbei fließen verschiedene Einflüsse ein, die er erlebt und denen er unterworfen ist. Weiterhin ist die Bewertung eines Landschaftsbildes vom Werteverständnis der Gesellschaft abhängig und ist somit auch dem Wertewandel der Gesellschaft ausgesetzt. Gegenstand der Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes ist die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft. Hierzu gehören die Teilaspekte Vielfalt, Eigenart und Naturnähe. Der Begriff Schönheit kann nicht ausreichend definiert werden, da jeder Nutzer bzw. jede Nutzergruppe ein unterschiedliches Schönheitsempfinden besitzt und das Schönheitsideal sich im Wandel der Zeit verändert. Landschaftsbildrelevant sind insbesondere alle naturraumtypischen Erscheinungen von Oberflächenausprägung, Vegetation, Nutzung und Bebauung.

Bei dem Plangebiet und seiner näheren Umgebung handelt es sich um einen Bereich mit überwiegend naturfernen Biotoptypen. Es handelt es sich um eine forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche. In der direkten Umgebung befinden sich die bestehende Biogasanlage und der Lagerplatz der Gemeinde.

Zwischen dem Plangebiet und dem Ort liegt darüber hinaus eine bewaldete Fläche, so dass keine Sichtbeziehung zur Biogasanlage besteht.

Unter Berücksichtigung der o. g. Bestandssituation und Beeinträchtigungen wird das Schutzgut als beeinträchtigt bewertet.

Planung:

Der Bebauungsplan überplant eine Fläche von insgesamt rd. 0,69 ha als Sondergebiet. Planerisch wird eine Versiegelung vorbereitet, die einschließlich der maximalen Überschreitung 80 % der Grundfläche beträgt. Die Einsehbarkeit von der Ortslage Wesendorf ist durch einen vorhandenen Waldbestand nicht gegeben. Unter Berücksichtigung der o. g. Bestandssituation und Beeinträchtigungen wird das Schutzgut als beeinträchtigt bewertet.

Prognose über die Umweltauswirkungen:

Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen werden nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, da bereits der Bestand als beeinträchtigt bewertet wurde.

3.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation**a) Naturräumliche Schutzgüter****- Vermeidung/ Verminderung:**

Um dem Vermeidungs- und Verminderungsgebot Rechnung zu tragen werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- a) Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird für das Vorhaben ein überprägter und überplanter Raum beansprucht. Weniger beeinträchtigte Bereiche können hierdurch erhalten werden.

- Kompensation:

Als wertvolles ist durch die Planung eine Sandheide betroffen, die den Tatbestand eines Biotops erfüllt. Es erfolgt ein Antrag auf Befreiung aus dem Biotopschutz. Ein naturschutzfachlicher Ausgleich der Beeinträchtigungen ist innerhalb des Plangebietes nicht möglich (siehe 4.0 Bilanzierung), daher erfolgt der Ausgleich auf zwei externen Flächen, die über einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden.

b) Bodenschutz und Grundwasser

Die Verdichtung gegenüber der bestehenden Nutzung ist im Sinne des Bodenschutzes nachhaltig. Neue Infrastruktur und Erschließungsmaßnahmen können vermieden werden.

Eine Kompensation für die Beeinträchtigung der Schutzgüter durch die neu hinzukommende Versiegelung erfolgt außerhalb des Plangebietes.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten.

Dabei gilt grundsätzlich, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanztbarer Untergrund) zu schützen ist. Diesem Erfordernis ist im Rahmen der Baugenehmigung als Auflage bzw. bei der Realisierung Rechnung zu tragen.

c) Schutzgut Mensch

Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

d) Kultur- und Sachgüter

Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

3.2.3 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.

Wechselbeziehungen, die für die vorliegende Planung von Belang sind, bestehen insbesondere zwischen den Schutzgütern:

Boden – Wasser: In Beziehung zueinander stehen insbesondere die Schutzgüter Boden und Wasser durch Betrachtung des Bodenwasserhaushaltes. (Versiegelung – Grundwasserneubildung/ Retention, Puffer- und Filtereigenschaften).

Tiere und Pflanzen – Landschaft: Die Qualität des Landschaftsbildes steht oftmals im Wechselspiel mit der Naturnähe des Raums. Bereiche mit naturnahen Strukturen beeinflussen die Bewertung des Landschaftsbildes positiv (Gehölzbiotope – Landschaftsbild).

Mensch – Landschaft: Wechselwirkungen treten zudem bei den Schutzgütern Landschaftsbild und Mensch (Wohnfunktion/Erholungsnutzung, Freizeitinfrastruktur) auf. Sie zeigen für den Menschen die Eignung von Siedlung und Landschaft zur Erholung/Naherholung einerseits, zum Wohnen andererseits auf. So fließt die Ausprägung von Ortsrändern sowohl in die Bewertung der Wohn- und Wohnumfeld-Funktion als auch in die Einstufung des Landschaftsbildes mit ein.

3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Die dargestellten Flächen zur Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage stellen eine für die Erzeugung regenerativer Energien langfristige, ökologische Nachhaltigkeit dar. Die geplante Erweiterung enthält Anlagen, die zu einer Verbesserung der Grundwassersituation beitragen. Daher wurde von der Suche nach Alternativstandorten abgesehen.

Eine Prüfung potentieller Standorte wurde nicht vorgenommen, da es sich um die Erweiterung einer bestehenden Anlage handelt. Lediglich wurde die Fläche für die Erweiterung, die ursprünglich weiter nach Norden geplant war, nach Süden verschoben um Habitate der Ameise und ein potentielles Zauneidechsenhabitat zu erhalten. Damit werden nur noch 36m² Sandheide von der Planung betroffen. Hierfür werden im Rahmen des B-Plans Minimierungsmaßnahmen getroffen. Darüber hinaus wird parallel zur Planung ein Antrag auf Befreiung aus dem Biotopschutz gestellt. Größere, zusammenhängende wertvolle und geschützte Bereiche im Norden des Plangebietes sind damit nicht von der Planung betroffen.

Es ist beabsichtigt, die produzierte Abwärme außer der Biogasanlage selbst noch in das bestehende Nahwärmenetz der Gemeinde für die Beheizung privater und öffentlicher Gebäude genutzt werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung wären langfristig Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Als Grundlage für diesen Umweltbericht wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Dabei wurden vorhandene Planungen (RROP für den Großraum Braunschweig, LRP für den Landkreis Gifhorn, Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Wesendorf) ausgewertet und eine Bestandsaufnahme vor Ort für die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung durchgeführt und eine nachträgliche Biotopkartierung erarbeitet.

Die Eingriffsbilanzierung wurde unter Anwendung des Niedersächsische Städtetagmodells ermittelt. Im Ergebnis wurden neue externe Ausgleichsflächen gesucht und in die Begründung zum Bebauungsplan eingestellt, zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Besondere Schwierigkeiten haben sich dabei insgesamt nicht ergeben.

3.3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden / Städte die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Gemeinde Wesendorf und der Landkreis Gifhorn werden die Beachtung der Planfestsetzungen des Bebauungsplans durch Vor-Ort-Begehungen nach Planrealisierung prüfen. Zu prüfen sind die ordnungsgemäße Realisierung des Gewässerschutzes sowie die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen.

Die sach- und fachgerechte Umsetzung/ Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen wird anhand des in der Begründung/ des Umweltberichtes genannten Entwicklungsziels überprüft. Hierzu wird in einem Zeitraum von 10 Jahren jährlich im Rahmen von Ortsbegehungen der Entwicklungsstand der Maßnahme festgestellt. Im Falle von Beeinträchtigungen / Missständen werden entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung durchgeführt.

3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt, um eine zu errichtende Biogasanlage im Außenbereich planungsrechtlich abzusichern.

Mit der Festsetzung der sonstigen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Energetische Nutzung von Biomasse" wird eine Versiegelung in den überbaubaren Flächen vorbereitet, die auf externen Ausgleichsflächen, auch für das Biotop gem. § 30 BNatSchG ausgeglichen werden kann. Der Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz wurde vom Landkreis Gifhorn, Untere Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 22.01.2014 positiv beschieden. Der Waldausgleich erfolgt auf einer zweiten externen Ausgleichsfläche.

Gemäß § 2 (4) BauGB haben die Gemeinden / Städte bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a.

auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter des Naturschutzes, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie der Bodenschutz.

Die für die Belange des Natur und Landschaftsschutzes durchgeführte Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz kommt zu dem Ergebnis, dass die Änderungen des Umgangs mit dem Oberflächenwasser, Einflüsse durch Bebauung usw. auf die einzelnen naturräumlichen Schutzgüter wie Boden, Wasser, Arten und Lebensgemeinschaften Beeinträchtigungen vorbereiten. Erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Luft / Klima werden nicht vorbereitet.

Beeinträchtigungen des Menschen und von Kultur- und Sachgütern durch die Planaufstellung konnten nicht ermittelt werden. Hinweise auf mögliche archäologische Fundstätten und Bodenbelastungen wurden nicht festgestellt. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind durch die Planung gewahrt.

4.0 Eingriffsbilanz

Der Teil des Plangebietes, der als Erweiterung der bestehenden Biogasanlage geplant ist, ist zurzeit Wald und im Norden mit bodennahen Gräsern und Sträuchern sowie Sandheide bestanden. Um hier zukünftig eine Nutzung wie angestrebt etablieren zu können, wird daher eine Waldumwandlung nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung erforderlich. Da die Heide den Tatbestand eines Biotops erfüllt, wird ein Antrag auf Befreiung erstellt.

Diese wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. In Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten und dem Landkreis Gifhorn (Untere Waldbehörde, Untere Naturschutzbehörde) ist vorgesehen den hierfür erforderlichen Ausgleich im Umfang von 1 : 1 auf externen Ausgleichsflächen durchzuführen.

Für den Waldausgleich werden die 0,60 ha in der Gemarkung Wahrenholz auf dem Flurstück 14/1", Flur 44 als Eichenmischwald aufgeforstet. Die Fläche ist als Ackerfläche eingetragen und wird nach der Maisernte 2013 aus der Bewirtschaftung genommen.

Auf der Fläche in der Gemarkung Westerholz Flurstück 129/14, Flur 1, erfolgt der Ausgleich für das geschützte Sandheidebiotop. Dieses ist auf 0,23 ha ein sog. "artenarmes Intensivgrünland trockener Mineralböden" innerhalb einer Waldfläche. Diese Fläche wird als Sandmagerrasen und Sandheide angelegt.

Hierzu wird ein entsprechender städtebaulicher Vertrag vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan abgeschlossen.

Nach Abschluss der Waldumwandlung verbleibt für den Erweiterungsteil des Plangebietes als Biotop ein Offen-Boden-Biotop ohne sonstige Besonderheiten. Von diesem Biotoptyp wird im Zuge der nachfolgenden Beurteilung ausgegangen.

Gemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Tabelle: Eingriffsbilanz**Berechnung der Flächenwerte vor und nach dem Eingriff**

Ist-Zustand				Planung/Ausgleich			
Biotoptyp / Code	Fläche [m²]	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp / Code	Fläche [m²]	Wertfaktor	Flächenwert
Unversiegelte, vegetationslose Fläche (Offenboden-Biotop) (TF)	6.018	1	6.018	Baufläche	6.918		
Artenarme Brennesselflur (UMB)	630	3	1.890	- mit GRZ 0,8 (X)	5.534	0	0
Mosaik (RSZ/UHT/HCT)	39	4	156	- unversieg. Fläche (TF)	1.384	1	1.384
Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHT)	195	3	585				
Summe:	6.918		8.649				
Flächenwert vor dem Eingriff (Ist-Zustand)			8.649	Summe:	6.918		1.384
Flächenwert der Eingriffs-/ Ausgleichsfläche (Ist-Zustand)			8.649	Flächenwert nach dem Eingriff (Soll-Zustand)			1.384
Flächenwert der Eingriffs-/ Ausgleichsfläche (Planung)			1.384	Flächenwert Soll-Zustand - Flächenwert Ist-Zustand:			- 7.295

Es entsteht ein Verlust an 7.295 Werteinheiten zuzüglich 6.015 m² Waldausgleich und dem im Verhältnis 1 : 3 auszugleichenden Sandheidebiotop auf 108 m². Diese werden auf der externen Ausgleichsfläche 1, Flurstück 129/14, Flur 1 der Gemarkung Westerholz ausgeglichen und der Waldausgleich erfolgt auf der Ausgleichsfläche 2, Flurstück 14/1, Flur 44, in der Gemarkung Wahrenholz.

Gemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Tabelle: Eingriffsbilanz
 A = Ausgleich für den Naturhaushalt (Externer Ausgleich für die Eingriffe im Plangeltungsbereich)

Die Größe der Ausgleichsfläche 1 beträgt 2.342 m². Davon werden 108 m² als Ausgleichsfläche für das Sandmagerrasenbiotop in Anspruch genommen. Insofern stehen für die weiteren durch die Planung erzeugten Eingriffe 2.234 m² zur Minimierung zur Verfügung.

Berechnung der Flächenwerte vor und nach dem Eingriff

Ist-Zustand				Planung/Ausgleich			
Biotoptyp / Code	Fläche [m ²]	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp / Code	Fläche [m ²]	Wertfaktor	Flächenwert
Artenarmes Extensivgrünland (GET)	2.234	2	4.468	Sonstiger Sandmagerrasen und trockene Sandheide (RSZ + HCT)	2.234	5	11.170
Summe:	2.234		4.468	Summe:	2.234		11.170
Flächenwert vor dem Eingriff (Ist-Zustand)			4.468	Flächenwert nach dem Eingriff (Soll-Zustand)			11.170
Flächenwert der Eingriffs-/ Ausgleichsfläche (Ist- Zustand)			4.468	Flächenwert der Eingriffs-/ Ausgleichsfläche (Planung)			11.170
Flächenwert Soll-Zustand - Flächenwert Ist-Zustand:							+ 6.702

Es verbleibt ein Defizit von 593 Werteinheiten. Auf der Fläche wird ein Ausgleich von 92 % erzielt. Da die Fläche insgesamt sehr hochwertig als Sandmagerrasenflächen und Sandheideflächen als Biotop angelegt wird, erachtet die Gemeinde den Ausgleich als angemessen.

Auf der Ausgleichsfläche 2 werden für den Waldausgleich 6.015 m² auf dem Flurstück 14/1", Flur 44, Gemarkung Wahrenholz, in Eichenmischwald (WQT) umgewandelt. Dabei wird unterhalb der Leitungstrasse und zu den nördlich angrenzenden Heideflächen Waldlichtungen geschaffen, um den schützenswerten Arten- und Lebensgemeinschaften Rechnung zu tragen. Dabei sind die Wald- und Waldfreiflächen als natürlicher Wald anrechenbar. Die Anpflanzungen der Gehölze werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen. Bis Ende der Maisernte 2013 wurde die Fläche als Intensivacker genutzt.

5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

- Die eingegangenen Hinweise wurden im betreffenden Textteil eingearbeitet. -

6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde vom 24.07.2013 bis 14.08.2013 mit dem Vorentwurf durchgeführt.

- Beteiligung der Behörden/ Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB wurden mit Schreiben vom 19.07.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19.08.2013 aufgefordert. Es sind Stellungnahmen eingegangen, die zu Ergänzungen in der Begründung und im Plan führten.

- Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden

Zum Planverfahren gem. § 3 (2) BauGB hat die öffentliche Auslegung vom 01.10.2013 bis zum 01.11.2013 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 (2) bzw. § 2 (2) BauGB mit Datum vom 30.09.2013 angeschrieben und zu einer Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist aufgefordert.

Die im Rahmen der einzelnen Verfahrensschritte vorgebrachten Gesichtspunkte wurden zum Gegenstand der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB gemacht und führten zu nachrichtlichen Übernahmen im Plan und zu Ergänzungen in der Begründung.

7.0 Zusammenfassende Erklärung

7.1 Planungsziel

Der Bebauungsplan hat das Ziel, ein Sonderbaugebiet für die energetische Nutzung von Biomasse nördlich der Ortslage Wesendorf für die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage festzusetzen. Parallel zu dieser Änderung ist die 33. Änderung des Flächennutzungsplans, der die Erweiterungsflächen beinhaltet, durch den Landkreis genehmigt worden. Dargestellt ist eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Energetische Nutzung von Biomasse".

7.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

Für die Ermittlung der von der Planung betroffenen umweltrelevanten Belange hat die Gemeinde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht (Pkt. 3.0 der Begründung) dokumentiert sind. Innerhalb der Umweltprüfung wurden übergeordnete Planungen wie das Regionale Raumordnungsprogramm des Zweckverbandes Großraum Braunschweig und der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn, auf den Planungsraum ausgewertet und es fanden örtliche Bestandsaufnahmen statt, auf deren Grundlage eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung sowie eine nachträgliche Biotopkartierung von einem Fachbüro erstellt wurden. Die-

Gemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

ses ist in die Planung eingeflossen. Diese Grundlagen wurden der Planungsabsicht gegenübergestellt.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Wasser und Boden von den Neuplanungen beeinträchtigt werden. Durch die Planung sind 36 m² einer größerflächigen Sandheidefläche überplant worden. Für das Biotop wird eine mit der UNB abgestimmten Ausgleichsmaßnahme durchgeführt. Parallel zum Bebauungsplanverfahren stellte die Gemeinde einen Antrag auf Befreiung aus dem Biotopschutzatbestand. Dieser wurde mit Schreiben vom positiv beschieden.

Die ermittelten Ausgleichsmaßnahmen führten zu zwei externem Ausgleichsflächen. Auf der Ausgleichsfläche 1 werden die Eingriffe in das Biotop und in den Naturhaushalt minimiert. Auf der Ausgleichsfläche 2 erfolgt der Waldausgleich.

Der zur Anlagenerweiterung vorgesehene Bereich befindet sich im "Vorbehaltsgebiet für Erholung in Natur und Landschaft". Diese Fläche ist größtenteils mit jungem Kiefernwald bestanden. Eine Waldumwandlung gem. NWaldLG wird durch den B-Plan ersetzt.

Die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen unabhängig von den Ersatzaufforstungen, die im Rahmen der Waldumwandlung vorzunehmen sind.

8.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da im Bereich des Plangebietes nur ein Grundstückseigentümer betroffen ist.

9.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans

Das Plangebiet wird über die vorhandene Kreisstraße erschlossen. Die bereits bestehende Erschließung für den Urplan wird für die weiterführende Planung mit genutzt. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

Gemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

10.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung zum Bebauungsplan hat mit dem dazugehörigen Beiplan gem. § 3 (2) BauGB vom 01.10.2013 bis 01.11.2013 öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Gemeinde Wesendorf unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Wesendorf, den

.....

(Gemeindedirektor)

Anlagen

Biogasanlage Wesendorf II

zugl. 1. Änderung Biogasanlage Wesendorf



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Anlagenplan mit Geltungsbereich



Der Entwurfsverfasser

Der Bauherr

Phase: BImSchG- / Bauantrag

Nr.	Art der Änderung oder Ergänzung	Datum	Name	Bauherr	Bauamt
5	SW-Becken nach Norden versch., gepl. Grenze geändert	11.03.13	Ga		
4	Verwallung teilweise geändert	01.03.13	Ga		
3	Größe SW-Becken, Silowände FS, neue Rangierfläche	11.02.13	Ga		
2	Größe u. Lage Gärproduktlager/Lage SW-Becken/Grenze	17.01.13	Hü		
1	SW-Becken nach Süden verschoben, Lage BHKW im Gebäude, Bezeich.Vorratssilo, Variante Endlager	11.12.12	Ga		

Lageplan

M 1:1000

27.11.2012

Objekt	Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage	Kreis Gifhorn Gemeinde Wesendorf Gemarkung Westerholz Flur 1 Flurstück 157/48
Bauherr	Bioenergie Wesendorf GmbH Polthofen 7, 29369 Ummern	



Biogasanlage Wesendorf II

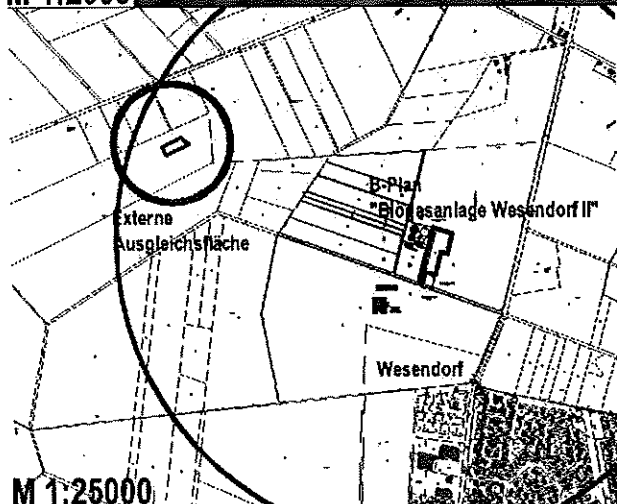
zugl. 1. Änderung Biogasanlage Wesendorf

Gebietsabgrenzung

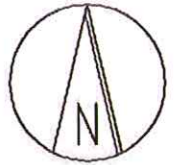
Externe Ausgleichsfläche 1



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Auf dem Flurstück 129/14, Flur 1, Gemarkung Westerholz, wird auf 2.342 m² Sandheidebiotop angepflanzt. Davon werden 108 m² dem Ausgleich des Sandheidebiotops zugeordnet. Die verbleibenden 2.234 m² erzielen eine Aufwertung um 3 Wertstufen. Dabei sind Flächen durch einmaligen Schnitt nach dem 01.07. als Magergrünland zu entwickeln. Das Mähgut ist abzufahren, es ist weder der Einsatz von Dünge- und Spitzmitteln noch das Walzen der Fläche zulässig. An den Rändern sind mind. 3,0 m breite Säume von der Nutzung freizuhalten. Diese sind alle 3 - 5 Jahre durch eine Pflegemahd im Winterhalbjahr zu unterhalten. In 3 Teilbereichen, zu je ca. 300 m², ist der Oberboden abzuschleppen, so dass sich dort Sandmagerrasen und Heide entwickeln kann. Der abgeschlossene Oberboden ist abzufahren. Durch Anflug eingebrachte Gehölzsämlinge sind regelmäßig zu entfernen. Die 6.702 Wertseinheiten werden dem Bebauungsplan "Biogasanlage Wesendorf II", zugl. 1. Änderung "Biogasanlage Wesendorf" zugeordnet.



Bebauungsplan

Biogasanlage Wesendorf II

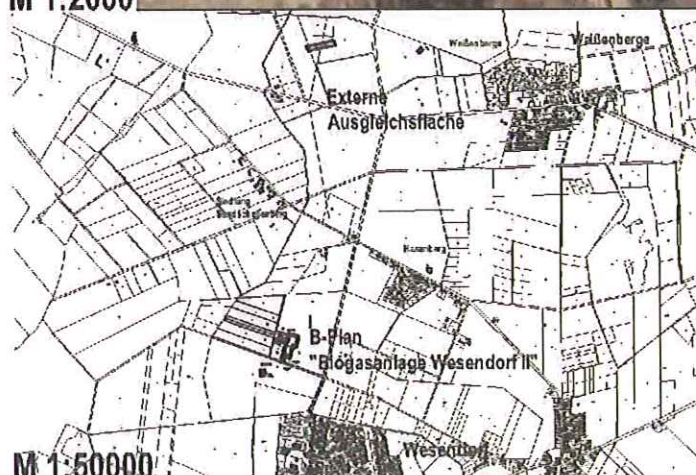
zugl. 1. Änderung Biogasanlage Wesendorf

Gebietsabgrenzung

Externe Ausgleichsfläche 2

Kartengrundlage:
und
Quelle:

Automatisierte Liegenschaftskarte
Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Auf einer Teilfläche des Flurstücks 14/1, Flur 44, Gemarkung Wahrenholz, wird ein Eichenmischwald armer, trockener Standorte mit den Arten Birke, Kiefer und Eiche in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und/oder dem Forstamt Unterlüß angelegt. Dabei sind unter der Freileitung und zu den angrenzenden schützenswerten Magerrasen- bzw. Heidebiotopflächen Waldfreiflächen im Norden der Ausgleichsfläche anzulegen. Dabei werden die Freiflächen als Waldlichtungen als anrechenbare Waldfläche subsumiert. Die Fläche mit 0,60 ha dient dem Waldausgleich für den Bebauungsplan "Biogasanlage Wesendorf II", zugl. 1. Änderung "Biogasanlage Wesendorf". Mit dieser Teilfläche ist der erforderliche Waldausgleich umgesetzt.

Schallimmissionsprognose
für die geplante Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage der
Bioenergie Wesendorf GmbH in 29392 Wesendorf